

Satzung des Junge Liberale Stadtverband München e.V.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Junge Liberale Stadtverband München e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen unter der Registernummer VR 11947.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Vereinszweck

- (1) Der Verein ist eine selbständige politische Jugendorganisation, in der sich junge Liberale mit dem Ziel zusammengeschlossen haben, die Idee des Liberalismus weiterzuentwickeln und gemeinsam mit der FDP in die Praxis umzusetzen.
- (2) Der Verein wirkt an der Aufgabe mit, die größtmögliche Freiheit, die Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung für den Einzelnen und damit mehr Freiheit für den Menschen zu verwirklichen. Die Jungen Liberalen greifen vor allem die Probleme der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und setzen sich für deren Interessen ein. Sie bekennen sich zum Auf- und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer von sozialem Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaft und einer ökologischen und sozialen Marktwirtschaft. Sie bekämpfen alle totalitären und diktatorischen Bestrebungen.

§ 3 Untergliederung

Der Verein ist eine Untergliederung des Bundesverbandes, des Landesverbandes Bayern und des Bezirksverbandes Oberbayern der Jungen Liberalen. Das Verhältnis zum Bezirksverband Oberbayern, zum Landesverband Bayern und zum Bundesverband der Jungen Liberalen bestimmt sich jeweils nach deren Satzung; insbesondere ist der Verein verpflichtet, den rechtmäßigen Entscheidungen des Bundes- und Landesschiedsgerichtes nachzukommen.

§ 4 Verhältnis zur FDP

- (1) Die Jungen Liberalen sind der Jugendverband der FDP.
- (2) Der Verband ist von der FDP personell und finanziell unabhängig.
- (3) Vorsitzender des Vereins kann nur sein, wer Mitglied der FDP ist. Er verliert sein Amt, wenn er die FDP verlässt, bei der FDP ausgeschlossen oder gestrichen wird.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzungen

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt.
 - (1a) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auf Probe erworben werden. Die Mitgliedschaft auf Probe wird nach Ablauf von sechs Monaten nach der Aufnahme automatisch zu einer regulären Mitgliedschaft. Mitglieder auf Probe sind für die Dauer von sechs Monaten vom Mitgliedsbeitrag befreit. Ansonsten entspricht die Mitgliedschaft auf Probe einer regulären Mitgliedschaft. Mitglied auf Probe kann nicht werden, wer bereits Mitglied der Jungen Liberalen ist oder gewesen ist.
 - (2) Mitglied des Vereins kann nicht werden oder sein, wer Mitglied einer konkurrierenden politischen Organisation ist oder Mitglied einer Organisation ist, deren Ziele und Aktivitäten mit den Zielen und Aktivitäten des Vereins unvereinbar sind.
 - (3) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Verein und einer anderen Organisation feststellen.
 - (4) Bei Minderjährigen gilt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt als generelle, unwiderrufliche Einwilligung zur selbstständigen Ausübung der Mitgliedsrechte.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft und auf Mitgliedschaft auf Probe ist in Textform zu stellen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Stadtvorstand. Seine Entscheidungen müssen nicht begründet werden.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds tritt mit dem Vorstandsbeschluss in Kraft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist Stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt für Organe des Vereins. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Bei Begründung einer Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres wird der jährliche Mitgliedsbeitrag anteilig um 1/4 für jedes verstrichene Quartal des Jahres gekürzt.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (4) Anträge auf Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.
- (5) Für bedürftige Mitglieder kann auf Antrag der Beitrag auf Zeit oder auf Dauer unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch Beschluss des Vorstands ermäßigt oder ganz erlassen werden.
- (6) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ruht bei Mitgliedern, die mit der Erfüllung ihrer Beitragspflicht mehr als 3 Monate seit Rechnungsstellung im Rückstand sind und die über das Ruhen ihrer Mitgliedschaftsrechte informiert wurden. Die Mitgliedschaftsrechte leben mit der vollständigen Bezahlung der geschuldeten Beiträge sofort wieder auf. Der Nachweis eines Überweisungs-Auftrages genügt.
- (7) Im Übrigen gilt die Finanzordnung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Vollendung des 35. Lebensjahres
 - Wechsel in einen anderen Kreisverband
 - Austritt
 - Eintritt in eine andere Partei als die FDP oder in eine Organisation nach § 5 Abs. 2.
 - Streichung
 - Ausschluss
 - Tod
- (2) Hat ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein in der Satzung einer Gliederung der Jungen Liberalen vorgesehene Amt inne, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ende der laufenden Amtszeit.
- (3) Beiträge sind anteilig bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen. Bei vorher erfolgter Zahlung werden die Beiträge auf Antrag anteilig erstattet.

§ 9 Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Quartalsende. Über die Wahrung der Frist entscheidet der Poststempel.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder absichtlich das Ansehen der Jungen Liberalen schwerwiegend und nachhaltig schädigt.
- (2) Darüber hinaus wirkt ein Ausschluss aus der FDP auch als Ausschlussgrund bei dem Verein.
- (3) Über einen mit 2/3-Mehrheit des Stadtvorstandes verabschiedeten Ausschlussantrag entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag des Stadtvorstandes.

§ 11 Streichung

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit gestrichen werden, wenn

es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mindestens drei Monate seit Rechnungsstellung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegenüber dem Stadtvorstand zu geben. Ist ein Mitglied nicht kontaktierbar, so darf es nach Nachforschung bei den Übergliederungen nach § 3 trotz fehlender Rechtfertigungsmöglichkeit gestrichen werden.

§ 12 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied des Vereins kann werden, wer die Grundsätze und die Satzung des Vereins anerkennt und den für Fördermitglieder festgelegten Mindestbeitrag entrichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, der Streichung oder dem Tod.
- (3) Fördermitglieder haben Rederecht jedoch kein Antrags- und aktives oder passives Wahlrecht.
- (4) Im Übrigen gelten § 5 Abs. 2 und 3, § 6, § 7 Abs. 2, 3, 4 und 6 entsprechend.

III. Organe des Verbandes

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Stadtvorstand
3. Der Prüfungsausschuss
4. Die Arbeitskreise
5. Die Vertrauenspersonen

IV. Mitgliederversammlung

§ 14 Stellung und Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als Versammlung aller Mitglieder das oberste Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die unübertragbaren Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Prüfungsausschusses
 - Wahl der Vertrauensperson
 - Änderung der Satzung, der Geschäfts- sowie der Finanzordnung
 - Beschluss von Unvereinbarkeitsanträgen im Sinne von § 5 Abs. 3
 - Auflösung des Vereins

§ 15 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Der Termin der Mitgliederversammlung ist nach Beschlussfassung über die Einberufung unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 5 Prozent aller Mitglieder innerhalb von 4 Wochen durch den Vorstand einberufen werden.
- (3) Im ersten Quartal des Geschäftsjahres muss eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen zum Stadtvorstand einberufen werden
- (4) Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform unter Angabe von Zeit und Ort mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch den Vorstand. Mit der rechtzeitigen Versendung der Einladung gilt die Frist als gewahrt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der in die Teilnehmer-Liste eingetragenen Mitglieder anwesend ist.
- (6) Wahlen und Abwahlen der Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen, Änderungen zur Geschäfts- oder Finanzordnung, sowie Unvereinbarkeitsanträge iSv § 5 Abs. 3 müssen mit der Einladung verschickt werden.
- (7) Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung auch digital durchgeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung nach § 23.

§ 16 Mehrheiten

(1) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten bedeutet einfache Mehrheit, dass die Zahl der Ja-Stimmen für einen Kandidaten höher ist als die jeweilige Zahl der Ja-Stimmen für einen anderen Kandidaten.

(2) Die absolute Mehrheit hat der Kandidat erreicht, der die Mehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(3) Zwei-Drittel-Mehrheit bedeutet eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Teilnehmerliste eingetragenen stimmberechtigten Mitgliedern.

(4) Bei Stimmengleichheit bei Wahlen findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Präsidenten.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen und Abwahlen können nur erfolgen, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

(2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, sofern die Stimmberechtigung nicht nach § 7 Abs. 6 ruht.

(3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes regelt, offen, wenn nicht ein wahlberechtigtes Mitglied widerspricht.

(4) Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

§ 18 Anträge

(1) Für Anträge besteht, soweit die Satzung nichts anderes regelt, grundsätzlich keine Frist. Anträge, die dem Vorstand nicht innerhalb eines mit der Einladung bekanntzugebenden Zeitraums zugehen, werden nicht in das Antragsbuch übernommen und sind vom Antragsteller in ausreichender Zahl zu vervielfältigen und den anwesenden Mitgliedern vorzulegen.

(2) Rede- und Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.

(3) Rede- und Antragsrecht haben darüber hinaus:

- Der Stadtvorstand
- Die Arbeitskreise

(4) Rederecht haben zudem Fördermitglieder sowie die Vorsitzenden der übergeordneten Gliederungen nach § 3 oder jeweils ein nachweislich von ihrem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Vorstands einer übergeordneten Gliederung nach § 3.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss auch Dritten Rederecht gewähren.

§ 19 Tagungspräsidium

Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag des Stadtvorstandes das Präsidium und ein Schriftführer gewählt. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und einem Beisitzer. Dem Präsidium obliegt die Versammlungsleitung. Es übt während der Versammlung das Hausrecht für den Verein aus.

§ 20 Protokoll

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung wiedergibt.

§ 21 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit absoluter Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 22 Satzungsänderungen, Änderung der Geschäfts- und Finanzordnung.

Anträge zur Änderung der Satzung, der Geschäfts- oder der Finanzordnung bedürfen zu ihrer Annahme der 2/3 Mehrheit.

§ 23 Geschäftsordnung

Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

V. Stadtvorstand

§ 24 Stellung und Zusammensetzung

(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob sie einen oder zwei Vorsitzende wählen möchte. Über die Anzahl der Stellvertreter und der Beisitzer sowie über die Geschäftsbereiche beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Es können auch Stellvertreter und Beisitzer ohne Aufgabenbereich bestimmt werden.

(3) Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Stadtvorsitzenden oder den Stadtvorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen (Schatzmeister)
3. Mindestens 2 weiteren Stellvertretern
4. Ggf. den Beisitzern im Stadtvorstand

(4) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 3 Nrn. 1 – 3 bilden den geschäftsführenden Stadtvorstand. Dieser ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Der Verband wird von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich wie außergerichtlich vertreten.

(5) Die Vertretung des Vereins bei der politischen Willensäußerung obliegt dem Vorsitzenden oder den Vorsitzenden. Der Vorstand kann durch Beschluss diese Befugnis auf andere Mitglieder des Vorstandes delegieren.

(6) Der Vorsitzende oder einer der Vorsitzenden ist der Vertreter des Stadtverbandes im erweiterten Landesvorstand. Bei seiner Verhinderung kann er ein anderes Mitglied des Stadtvorstandes als Vertreter entsenden.

§ 25 Wahl der Vorstandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Stadtvorstands werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzenden und seine Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl der Beisitzer kann die Mitgliederversammlung ein anderes Verfahren wählen.

(3) Im jeweils ersten und zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten findet der zweite Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Erreicht im ersten und zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, wird die Vorschlagsliste neu eröffnet. Erreicht in diesem Wahlgang kein Kandidat die relative Mehrheit, so bleibt der Posten unbesetzt.

(5) Bleibt ein Posten unbesetzt oder scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der regulären Amtszeit aus, so wird für diesen Posten auf der nächsten Mitgliederversammlung eine erneute Wahl für die restliche Amtszeit durchgeführt.

(6) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 26 Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum, also die Neuwahl eines Nachfolgers mit absoluter Mehrheit erfolgen.

(2) 5 Prozent der Mitglieder sind berechtigt, ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder zu beantragen. Der Antrag ist beim Stadtvorstand einzureichen. Dieser ist verpflichtet binnen eines Monats ab Antragstellung eine Mitgliederversammlung zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums einzuberufen.

§ 27 Arbeitsweise

- (1) Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich. Die Termine der Sitzungen des Stadtvorstandes sind zu veröffentlichen.
- (2) In Personalfragen und Angelegenheiten im Rahmen der §§ 5 – 12 ist die Öffentlichkeit auszuschließen. In anderen Fragen kann sie auf Antrag durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (4) Seine innere Organisation und Arbeitsweise bestimmt der Stadtvorstand selbst. Er gibt sich hierfür eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Stadtvorstand kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben lediglich beratende Stimme und sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 28 Rechenschaftspflicht

- (1) Die Mitglieder des Stadtvorstandes haben am Ende ihrer Amtszeit einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters beinhaltet den durch den Prüfungsausschuss festgestellten Jahresabschluss, welcher eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Bilanz und den Anhang beinhaltet.
- (3) Bei vorzeitiger Abwahl oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds legt dieses der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 29 Entlastung

- (1) Mit der Entlastung der Vorstandsmitglieder verzichtet der Verein auf etwaige zivilrechtliche Ansprüche gegen das Vorstandsmitglied, die sich aus dessen Tätigkeit ergeben. Davon ausgenommen sind Ansprüche aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vereins sowie Ansprüche aus Handlungen, die aus dem Rechenschaftsbericht und dem Bericht der Kassenprüfer nicht ersichtlich waren.
- (2) Eine Entlastung ist nur nach Vorlage eines Rechenschaftsberichtes möglich.
- (3) Die Entlastung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder betreffen.

VI. Prüfungsausschuss

§ 30 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern (Kassenprüfern), die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl eines neuen Stadtvorstandes. Für den Fall der Verhinderung kann die Mitgliederversammlung für die gleiche Amtsdauer bis zu zwei Ersatzkassenprüfer bestimmen.
- (2) Mitglied des Prüfungsausschusses kann nicht sein, wer Mitglied des Stadtvorstandes ist oder Mitglied des Vorstandes oder Schiedsgerichts einer übergeordneten Gliederung nach § 3 ist.

§ 31 Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss hat die sachgerechte Verwaltung und Verwendung aller dem Verein gehörenden Sachen und Rechte sowie die ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzierung für den Verein zu überwachen.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassenführung des Vereins zu prüfen. Auf ihr Verlangen muss ihnen der Vorstand jederzeit Einblick in die Bücher und alle für die Buchführung relevanten Unterlagen gewähren.
- (3) Eine Kassenprüfung hat mindestens vor jeder Neuwahl des Vorsitzenden oder den Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen stattzufinden.
- (4) Der Prüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss nach § 28 Abs. 2 und erstellt hierüber einen schriftlichen Bericht. Bei Genehmigung haben die Kassenprüfer den Jahresabschluss mit dem Vermerk zu versehen, dass Buchführung und Jahresabschluss allen Vorschriften entsprechen. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung zu entscheiden hat. Sein Bericht wird Bestandteil des Protokolls.

VII. Arbeitskreise

§ 32 Arbeitskreise

(1) Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten, die nicht berechtigt sind, selbstständig an die Öffentlichkeit zu treten.

(2) Die Arbeitskreise wählen für ein Kalenderjahr einen Vorsitzenden. Zusätzlich können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl ist mit der Einladung zur nächsten Sitzung des betreffenden Arbeitskreises anzukündigen. Die Vorschriften zur Wahl eines Vorstandsmitglieds gelten entsprechend.

(3) Die Sitzungen des Arbeitskreises werden vom jeweiligen Arbeitskreisvorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann einen Arbeitskreis einberufen, wenn

- Der Arbeitskreis ein viertel Jahr nicht getagt hat, oder
- Der Arbeitskreisvorsitzende zurückgetreten ist, wobei auf der nächsten Sitzung ein neuer Arbeitskreisvorsitzender zu wählen ist.

(4) Ist auch nach ordnungsgemäßer Einberufung durch den Vorstand kein neuer Arbeitskreisvorsitzender gewählt, so kann der Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder den Arbeitskreis auflösen. Die Auflösung von Arbeitskreisen ist in der Einladung zur Vorstandssitzung anzukündigen.

(5) Ein Arbeitskreis kann im Übrigen nach entsprechendem Antrag jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

VIII. Vertrauenspersonen

§ 33 Aufgaben

Die beiden Vertrauenspersonen sind erste Anlaufstelle für soziale Konflikte innerhalb des Verbandes. Jedes Mitglied kann sich im Falle von z.B. unangebrachtem Verhalten anderer Mitglieder, Mobbing etc. an die Vertrauenspersonen wenden. Die Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit über an sie herangetragene Vorkommnisse und zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen verpflichtet. Die Zuständigkeit der Schiedsgerichte der Übergliederungen bleibt unberührt.

§ 34 Rechte und Pflichten

(1) Die Vertrauenspersonen können bei Bedarf zu Sitzungen des Vorstands eingeladen werden und haben auf den Sitzungen Rederecht.

(2) Die Vertrauenspersonen erstellen zu jeder Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einen Bericht über ihre Tätigkeit im vergangenen Amtsjahr. Die schutzwürdigen Interessen einzelner Mitglieder, die sich an die Vertrauenspersonen gewendet haben, sind hierbei zu wahren.

§ 35 Wahl

(1) Die Vertrauenspersonen werden in der Regel auf der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen zum Vorstand gewählt. Vertrauenspersonen sollen je ein weibliches und ein männliches Mitglied sein. Ihre Amtszeit endet mit derjenigen des amtierenden Stadtvorstands. Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Wahl von Vorstandsmitgliedern entsprechend.

(2) Vertrauensperson kann nicht werden, wer Mitglied des Stadtvorstandes ist oder Mitglied des Vorstandes oder Schiedsgerichts einer übergeordneten Gliederung nach § 3 ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 36 Geschäfts- und Beitrags- und Finanzordnung

Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft gelten im Übrigen die Geschäfts- sowie die Beitrags- und Finanzordnung des Verbands.

§ 37 Auflösung

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Einladung versandt werden. Die Auflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Teilnehmerliste eingetragenen stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 38 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 24.05.2018 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie gilt als Neufassung der vormaligen Satzung des Verbands.